



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 StR 4/19

vom
27. Oktober 2020
in der Strafsache
gegen

wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. Oktober 2020, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Raum,

die Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Jäger,
Bellay

und die Richterinnen am Bundesgerichtshof
Dr. Hohoff,
Dr. Pernice,

Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof
als Vertreterin der Bundesanwaltschaft,

der Angeklagte persönlich,

Rechtsanwalt
als Verteidiger,

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 11. Juni 2018 wird verworfen.

Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision der Staatsanwaltschaft ist unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. Auf das Schreiben des Senats vom 15. April 2020 wird Bezug genommen.

Raum	Jäger	Bellay
Hohoff	Pernice	

Vorinstanz:

Magdeburg, LG, 11.06.2018 - 308 Js 8402/17 4/17 29 KLS